

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Postmünster folgende

## **6. Änderungssatzung**

der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11. Dezember 1996 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018).

### **§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau und beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 3) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 3) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 2**

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Postmünster, den 02. November 2020  
In Vertretung

Johann Kaisersberger  
2. Bürgermeister